

ihme zur wohlverdienten Schande / dem Publico aber zur diensamen Nach-
richt / seine Charlatanerien / Ignoranz / Unwahrheiten / Grobheit und schlechte
Vernunft-Schlüsse in ihrer völligen Blöße darstelle.

Gleich zu Anfang seiner pag. 23. & seqq. befindlichen obvermelten Di-
gression machet er eine neue und nicht einmahl zu seinem eigenen Vorhaben
nur das geringste taugende Digression auf den Ursprung derer Pröbste / um
entweder seinen Herrn Principalen zu zeigen / was für einen auch so gar in der
alten Kirchen-Historie und denen Conciliis (wann es nicht abgespickt wäre)
belesenen Defensorem sie haben / oder aber / weil er sich vermuthlich ein gewis-
ses vom Blatt / wie ein Bofft von der Meil / stipuliret hat / dadurch etliche Ma-
riengroschen weiter zu verdienen. Er stolpert aber zu allem Unglück gleichbal-
den in limine; dann er sagt: daß schon zu Gregorii M. Zeiten Pröbste oder
Præpositi ac Priores in Monasteriis utriusque sexûs gestanden seyen; alleine
die Regula S. Benedicti, welcher 61. oder 62. Jahr vor Gregorio M. verstor-
ben / kan ihn belehren / daß wenigstens schon zu und vor ermeldten H. Bene-
dicti Zeiten die Pröbste müssen bekannt gewesen seyn / indeme es Cap. 65. er-
melter Regel heisset: Sæpius quidem contingit, ut per ordinationem *Præ-*
positi scandala gravia in Monasteriis oriantur &c.

Wie aber der Autor durch die ganze Schrift hindurch die Ignoranz und
Malice mit einander verbunden hat / so muß ihme auch gleich dieser Anfang
dazu dienen / eine Probe davon abzulegen; massen er schreibt: die geistliche
Pröbste hätten sich selbst durch die Administration der Secular-Kloster-Ange-
legenheiten dergestalten in die Secularia vertiefft / daß die Concilia verschiedene
scharffe Verordnungen wider dieselbe / welche sich sonderlich das Weltliche mehr /
als das Geistliche haben angelegen seyn lassen / zu machen nöthig gefunden /
massen aus dem Concilio Moguntino An. 813. Can. 11. zu ersehen & ex Con-
ciliis Gallicis Tom. 2. p. 248. Et ut Præpositus, & hi, qui foras Monasteria
sunt, ne venatores habeant &c. Es ist aber 1. malitios, daß der Autor dar-
aus / daß man denen Geistlichen das Jagen zu verbieten für rahtsam gefun-
den hat / den Schluß machen will: es müßten sich also die Geistliche in die Se-
cularia sehr vertiefft / ja das Weltliche sich mehr als das Geistliche haben an-
gelegen seyn lassen / da doch der von dem Autore selbst angeführte Canon
nicht auch nur das geringste vestigium an die Hand gibt / daß die Geistliche
dieses Zeitvertreibs sich mit Unmaß bedienen oder das Geistliche darüber ver-
saumet hätten. Vielmehr sibet man nicht nur aus dem angeführten Cano-
ne, sondern auch aus dem Jure Canonico Cap. 1. & 2. Decr. de Clerico venatore.
Cap. 1. Clement. de Stat. Monach. & Canon. regul. §. porro & §. si quis &c.
daß man ehedessen das Principium gehabt / daß die Jagden / sonderlich die clamose,
nicht nur / wann sie mißbraucht oder zu viel Zeit darauf verwendet würde / son-
dern überhaupt / und wann man deren sich auch mit noch so grosser Mode-
ration bediente / denen Mönchen und anderen geistlichen Personen nicht aller-
dings anstünden. Und überhaupt ist dieses: die Pröbste haben gejagt / ergo
haben sie sich in die Secularia vertiefft und sich das Weltliche mehr als das
Geistliche angelegen seyn lassen / noch ein viel elenderer Schluß / als wann ich
sagen wolte: Der Segner läffet sich zum Advocato und Schrifften-Steller der
Neustädter Tumultuanten gebrauchen / ergo versaumt er seiner gnädigsten Lan-
des-Herrschaft Geschäfte darüber. Können dann dergleichen Sachen nicht ne-
ben einander stehen und das *εργον* doch das *εργον* bleiben / daß *πάρεργον* in Ne-
ben-Stunden getrieben werden? 2. Ist malitios, daß der Autor nur meldet /
daß denen Pröbsten die Jagden verbotten worden seyen / quasi als hätten sie /
weil sie ohnehin des Autoris Vorgeben die Secular-Angelegenheiten der
Klöster zu besorgen gehabt haben / sich vor allen anderen Geistlichen in die Jag-
den

den